



Sangerhausen, 15.04.2021

Beschlussvorlage

BV/176/2021

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 06.04.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 118 und 120 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	14.04.2021
Finanzausschuss	27.04.2021
Hauptausschuss	05.05.2021
Stadtrat	06.05.2021

Begründung:

Gemäß § 118 (1) KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 120 (1) KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Die Stadt Sangerhausen hat ihre Haushaltswirtschaft und damit ihr Rechnungswesen seit dem 01.01.2013 vollständig von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Der Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde in der Sitzung des Stadtrats am 07.02.2019 gefasst. Da dieser zwingende Voraussetzung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse ist, konnte erst nach diesem Zeitpunkt mit der Aufstellung dieser gemäß § 118 (1) KVG LSA begonnen werden. Somit war es unmöglich die gesetzlich vorgeschriebene Frist entsprechend § 120 (1) KVG LSA zu wahren, wonach der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 bereits zum 30.04.2015 hätte aufgestellt sein müssen.

Nunmehr liegt der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss 2014 vor. Er enthält alle gesetzlich geforderten Bestandteile und Anlagen. Die Bilanzsumme ist von 221.384.078,52 € per 31.12.2013 auf 225.125.565,87 € per 31.12.2014 gestiegen. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von 3.903.885,37 € aus. Der Jahresfehlbetrag muss gemäß § 24 (1) KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen werden, da keine Deckungsmittel gemäß § 23 KomHVO zur Verfügung stehen.

Ausführliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014 sind dem Beschluss beigefügten Rechenschaftsbericht und dem Anhang zu entnehmen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten sind diesem Beschluss ebenfalls als Anlagen beigefügt. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

- 1 Rechenschaftsbericht JAB 2014
- 2 Anhang JAB 2014
- 3 EGR mit SK 2014
- 4 FR mit SK 2014
- 5 Bilanz Passiva mit SK 2014
- 6 Bilanz Aktiva mit SK 2014
- 7 Anlagenübersicht ohne SK 2014
- 8 Forderungsspiegel mit SK 2014
- 9 Verbindlichkeitenübersicht mit SK 2014
- 10 Ermächtigungsübertragungen 2014
- 11 Kassenmäßiger Abschluss 2014
- 12 Prüfbericht RPA zum JAB 2014
- 13 Stellungnahme OB zum Prüfbericht 2014